STADT AARAU

Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Aarau

Vernehmlassungsvorlage

für eine neue

Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV)

mit erläuterndem Bericht

(Stand 21. Januar 2019)

Aktenzeichen: 02.04.022/9#2

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 3
2. Ziel 3
3. Die wichtigsten Änderungen 3
3.1 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission 3
3.2 Kompetenzen der Feuerwehrkommission und des Kommandos 4
3.3 Besoldung und Entschädigung 4
4. Kostenfolgen der Revision 4
5. Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht 5
1. Allgemeine Bestimmungen 5
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 5
§ 2 Organisatorische Eingliederung 6
2. Organisation 6
§ 3 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission 6
§ 4 Aufgaben der Feuerwehrkommission 7
§ 5 Feuerwehrkommando 7
§ 6 Rekrutierung 8
§ 7 Gliederung 8
§ 8 Besoldung 9
3. Ausrüstung, Material und Alarmwesen 10
§ 9 Ausrüstung 10
§ 10 Löscheinrichtungen 10
§ 11 Alarmwesen 10
4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Branddienst 11
§ 12 Ausbildung 11
§ 13 Übungen 11
§ 14 Einsatz und Einsatzplanung 11
5. Kontroll- und Meldewesen 12
§ 15 Kontrollführung 12
§ 16 Meldewesen 12
§ 17 Kommando- und Chargenwechsel 12
6. Versicherung 12
§ 18 Krankheit und Unfall 12
§ 19 Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material 13
7. Ordnungsbussen 13
§ 20 Bussen 13
8. Schlussbestimmungen 13
§ 21 Inkrafttreten 13

1. Ausgangslage

Das heute geltende Feuerwehrreglement der Stadt Aarau stammt aus dem Jahre 2009. Es trat am 10. November 2009 in Kraft.

Am 10. Dezember 2018 hat der Stadtrat die Professionalisierung des Feuerwehrkommandos und die Rekrutierung eines/r festangestellten Kommandanten/in mit einem Pensum von 80-100 Stellenprozent beschlossen.

Am 21. Januar 2019 hat der Stadtrat entschieden, die Feuerwehr per 1. Juni 2019 als Sektion in die neue Sicherheitsabteilung der Stadtverwaltung zu integrieren.

Mit der Professionalisierung des Kommandos und der Überführung in die Sicherheitsabteilung soll die Organisation der Feuerwehr und folglich auch die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission angepasst werden. Entsprechend muss das Feuerwehrreglement aktualisiert und vorliegend aufgrund weiterer Anpassungen totalrevidiert werden.

2. Ziel

Mit der Totalrevision wird die neue Organisation der Feuerwehr in der neuen Verordnung abgebildet. Zudem erfolgen punktuell weitere Präzisierungen der bisherigen Regelung.

3. Die wichtigsten Änderungen

3.1 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

Die Professionalisierung des Kommandos ermöglicht eine klarere Aufgabenverteilung zwischen der operativen Führung der Feuerwehr durch das Kommando und der strategischen Weiterentwicklung und Kontrolle durch die Feuerwehrkommission.

Mit der Professionalisierung können operative Diskussionen von der Kommission in die "Geschäftsleitung" (Kommando und Kader) verlagert und der Einbezug des Kaders auf dieser vorberatenden Stufe intensiviert werden. Dafür konzentriert sich die Kommission auf die strategisch-fachliche und finanzielle Kontrolle und Weiterentwicklung der Feuerwehr gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

Entsprechend soll die strategisch-fachliche Perspektive in der Kommission gestärkt werden, indem ein bis zwei externe Fachexperten/innen (idealerweise aktive Feuerwehrkommandanten/innen) neu als Mitglieder in die Kommission berufen werden. Als Externe bringen sie eine unabhängige Sichtweise und Erfahrung aus anderen Feuerwehren ein.

Auch der Abteilungsleiter Sicherheit soll neu in der Feuerwehrkommission Einsitz nehmen. Er ordnet die Entwicklung der Feuerwehr in den Gesamtkontext der Sicherheitsorganisation ein und stärkt die fachübergreifende Zusammenarbeit.

Aufgrund dieser neuen Ausrichtung der Feuerwehrkommission sind die operativen (Führungs-)Funktionen (Offiziere, Unteroffiziere, Materialwart, Aktuar/in) zwar nicht mehr als Kommissionsmitglieder vorgesehen, werden jedoch themenspezifisch beratend zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Ausserdem werden sie durch das professionalisierte Kommando intensiver in die Entscheidungsprozesse auf Stufe "Geschäftsleitung" (Kommando und Kader) sowie die Vorbereitung von Geschäften zuhanden der Kommission eingebunden.

3.2 Kompetenzen der Feuerwehrkommission und des Kommandos

Die Trennung von strategischer und operativer Führung wirkt sich auch auf die Aufgabenteilung zwischen Feuerwehrkommission und Kommando aus, welche in der neuen Verordnung präzisiert wird. Dem Feuerwehrkommando werden dabei verschiedene operative Kompetenzen übertragen, die bisher bei der Feuerwehrkommission angesiedelt waren

Ausserdem wird die Möglichkeit der Delegation von weiteren Aufgaben durch die Kommission an das Feuerwehrkommando explizit festgehalten.

3.3 Besoldung und Entschädigung

Mit der revidierten Verordnung wird die bisherige Besoldungs- und Entschädigungspraxis in eine verbindliche rechtliche Grundlage überführt. In der Verordnung wird definiert, welche Leistungen soldberechtigt sind und wer Anspruch auf eine Funktionsentschädigung hat. Im Anhang werden die Ansätze für die Sold- und die Funktionsentschädigungen sowie die Taggelder aufgeführt.

4. Kostenfolgen der Revision

Die Revision erfolgt kostenneutral. Die bisherige Besoldungs- und Entschädigungspraxis wird in die Verordnung überführt.

5. Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV): Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV)	
Der Stadtrat, gestützt auf die §§ 13 und 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971[1], § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978[2)] sowie § 32 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980[3], *beschliesst:*	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich [1] Diese Verordnung regelt die Organisation der Feuerwehr der Stadt Aarau sowie die Anforderungen an deren Ausrüstung, Material und Bereitschaft. [2] Sie legt die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnis von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) fest.	Der Gegenstand, der durch die Exekutive in einem Erlass im formellen Sinne zu regeln ist, ergibt sich aufgrund der Delegation in §§ 13 und 14 FwG. § 14 FwG regelt für Personen, die aktiv Dienst zu leisten haben, lediglich die Mindesthöhe, die seit 1971 unverändert gilt. Trotz fehlender Maximalhöhe müssen die Bussenhöhen dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen.

[1] SAR 581.100
[2)] SAR 171.100
[3] SRS 1.1-1

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
§ 2 Organisatorische Eingliederung [1] Die Feuerwehr ist als Teil der städtischen Verwaltung der Abteilung Sicherheit unterstellt.	Die Feuerwehr war bereits bisher Teil der Stadtverwaltung, jedoch fehlte eine vollständige organisatorische Eingliederung in die bestehende Verwaltungsstruktur. Mit der Bildung der Abteilung Sicherheit werden nicht nur die verschiedenen Sicherheitsorganisationen Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz zusammengezogen, sondern auch in die städtische Abteilungsstruktur eingebettet.
2. Organisation	
§ 3 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission [1] Der Stadtrat wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission. [2] Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a) ein Mitglied des Stadtrats (Ressortleitung) b) ein Mitglied des Gemeinderats einer Vertragsgemeinde c) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sicherheit d) 1-2 Externe Fachexperten e) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant f) 1-2 Vizefeuerwehrkommandanten	Die Wahl erfolgt zu Beginn der Amtsperiode mit der Wahl aller anderen vom Stadtrat zu wählenden Kommissionen. Mit der Neuorganisation der Feuerwehr und der Professionalisierung der Kommandos soll sich die Feuerwehrkommission neu vorab auf die strategische, finanzielle und fachliche Kontrolle und die Weiterentwicklung der Feuerwehr fokussieren, wie dies im gesetzlichen Auftrag vorgesehen ist. Mit der Professionalisierung können operative Diskussionen von der Kommission in die "Geschäftsleitung" (Kommando und Kader) verlagert und der Einbezug des Kaders auf dieser vorberatenden Stufe intensiviert werden. Dafür kann die Kommission von operationellen und administrativen Fragen entlastet werden. Die Anzahl Mitglieder wird von 9 auf neu 6-8 Mitglieder reduziert. Neu ist insbesondere der Einbezug von externen Fachexperten, bei denen insbesondere Kommandanten anderer Feuerwehren im Vordergrund stehen. Präsidiert wird die Kommission wie bisher vom Mitglied des Stadtrats. Sollte sich die Zahl der Vertragsgemeinden dereinst erhöhen, so wird aus diesen nur ein Mitglied eines Gemeinderates bestimmt. Der Beizug von Materialwart, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft erfolgt geschäftsspezifisch. Sie sind aber nicht mehr feste Mitglieder der Kommission.

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
[3] Das Mitglied des Stadtrats präsidiert die Feuerwehrkommission.	analog der geltenden Regelung
[4] Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung (Einberufung und Traktandieren der Geschäfte) zuständig und leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden weitere Sitzungen einberufen und Geschäfte traktandiert.	Planung und Durchführung liegt grundsätzlich beim Präsidium. Die Einberufung einer Sitzung soll aber auch durch Mitglieder der Kommission verlangt werden können. Es soll jedoch nicht einer einzelnen Person dieses Recht zukommen, sondern der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern gestellt werden.
[5] Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.	Eine minimale Anzahl Sitzungsteilnehmer ist für die Beschlussfähigkeit notwendig und zu definieren.
[6] Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	analog der geltenden Regelung
[7] Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Feuerwehrkommission kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgen.	Die Möglichkeit des Zirkularbeschlusses ist eine zeitgemässe Neuerung. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Beratung eines Geschäfts anlässlich der nächsten Sitzung zu verlangen. Bei Dringlichkeit bedeutet dies, dass eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen ist.
§ 4 Aufgaben der Feuerwehrkommission	
[1] Die Feuerwehrkommission stellt die Aufgabenerfüllung nach § 6 FwG sicher.	Die Kommission kann sich mit der Neuorganisation und der Professionalisierung des Kommandos neu auf die strategisch-fachliche und finanzielle Kontrolle und Weiterentwicklung der Feuerwehr gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag fokussieren.
[2] Sie genehmigt den Übungsplan nach § 24 Abs. 2 FwG.	
[3] Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.	Aufgaben im Bereich Vorbereitung und Vollzug können vermehrt an das Feuerwehrkommando delegiert werden.
§ 5 Feuerwehrkommando	Die Funktion des Feuerwehrkommandos wird neu festgeschrieben. Es wird verschiedentlich darauf Bezug genommen.
[1] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die Feuerwehr.	

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
[2] Sie oder er wird in der Kommandoführung durch einen oder zwei Vize-Feuerwehrkommandanten unterstützt.	
§ 6 Rekrutierung	
[1] Die Rekrutierung von AdF findet einmal jährlich statt.	wie bisher und gemäss gesetzlicher Vorgabe
[2] Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandanten über die Art der Durchführung.	Die Kommission muss sicherstellen, dass eine sinnvolle Rekrutierung vorgesehen wird. Die Umsetzung ist jedoch Sache des Kommandos.
[3] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Planung und Durchführung der Rekrutierung verantwortlich	Die Verantwortung für die Durchführung und den Entscheid über die Aufnahme liegt beim Feuerwehrkommandanten und nicht bei der Kommission.
[4] Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst liegt bei 18 Jahren.	wie bisher
[5] Die Feuerwehrkommission bestimmt den Vertrauensarzt für die vertrauensärztliche Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bst. b FwG.	sinngemäss wie bisher
§ 7 Gliederung	
[1] Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gliederung der Feuerwehr und genehmigt das Organigramm.	Der Vorschlag für den Organisationsaufbau muss aus dem operativen Kommando kommen, da dieses die Bedürfnisse und Möglichkeiten am besten abschätzen kann. Die Kommission soll jedoch dann im Rahmen ihrer Aufsicht unter Berücksichtigung auch von strategischen Überlegungen den Beschluss über die Gliederung fassen und das Organigramm genehmigen.
[2] Die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten erfolgt durch den Stadtrat.	Der Kommandant ist durch den Stadtrat zu wählen. Dieser kann die Kommission insofern in die Evaluation einbeziehen, als geeignete Mitglieder in die Wahlkommission berufen werden können.

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
[3] Die Feuerwehrkommission ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gefreiten und die Unteroffiziere. Offiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat ernannt.	Die Kommission soll neu die Kompetenz auch für die Ernennung der Unteroffiziere erhalten. Dies ist eine sachgerechte Delegation, da die Kommission auch über die Gliederung entscheidet.
§ 8 Besoldung	
[1] Die Soldansprüche für Ausbildung und Einsätze, die Taggeldansätze bei Besuchen von notwendigen Weiterbildungskursen sowie die Kader- und Funktionsentschädigungen richten sich nach Anhang 1.	Die Ansätze werden neu im Anhang zur Verordnung festgeschrieben. Deren Festsetzung liegt bereits heute in der Kompetenz des Stadtrats und nicht der Kommission. Mit der klaren Darstellung im Anhang wird auch diesbezüglich Transparenz geschaffen. Die Kommission hat die Möglichkeit, dem Stadtrat Anpassungen zu beantragen.
[2] Die Soldauszahlung erfolgt auf der Basis der durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten kontrollierten Ausbildungs- und Einsatzrapporten.	Die Soldauszahlung sind durch den Kommandanten als Produkteverantwortlichen zu kontrollieren und zu visieren.
[3] Für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat, finden die §§ 50 bis 53 der Personalverordnung[4] analog Anwendung.	Neben der Besoldung sind auch die Spesenentschädigungen zu regeln. Hier rechtfertigt es sich, für die AdF die Regelung der Stadtverwaltung analog anzuwenden. Die Freigabe erfolgt auch hier analog innerhalb der Linie gemäss der Regelung in der Personalverordnung.
AdF, die gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Absatz 1, soweit sie Anspruch auf Lohnzahlung haben.	Mitarbeitende der Stadt können nur einmal entweder als Angestellte oder als AdF entschädigt werden. Für die Spesenentschädigung finden hingegen die gleichen Bestimmungen Anwendung (vgl. Absatz 3).

[4] SRS 1.8-2

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
3. Ausrüstung, Material und Alarmwesen	
§ 9 Ausrüstung [1] Die Ausrüstung der Feuerwehr richtet sich entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. [2] Die Feuerwehr führt über das vorhandene Material ein Inventar. [3] Die Feuerwehr führt über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute eine Kontrolle.	wie bisher
§ 10 Löscheinrichtungen [1] Die Feuerwehr kontrolliert die Hydranten und übrigen Löscheinrichtungen in ihrem Einsatzgebiet periodisch. [2] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant legt die Periodizität der Kontrollen fest. Die Kontrolle hat mindestens jährlich zu erfolgen. [3] Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat oder dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen fehlen oder ungenügend sind, Antrag auf Anordnung von Ergänzungsmassnahmen.	Umformulierung der bisherigen Regelung. Die Zuständigkeiten werden neu klarer geregelt. Die Werke sind sodann Vertragspartner von Stadt und Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen. Die Vorgaben in § 12 FwV mit der mindestens jährlichen Prüfung sind jedoch zu beachten.
§ 11 Alarmwesen [1] Die Alarmierung ist kantonal durch die Aargauische Gebäudeversicherung geregelt. [2] Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung sicher. [3] Diese ist mindestens einmal jährlich durch das Feuerwehrkommando zu überprüfen.	Das Alarmwesen ist kantonal geregelt, weshalb keine weitere Regelungen auf Stufe Gemeinde notwendig sind. Sicherzustellen ist jedoch eine Notalarmierung, falls die normale Alarmierung ausfallen sollte. Diese liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos und ist jährlich zu überprüfen.

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Branddienst	
§ 12 Ausbildung [1] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Ausbildung der Feuerwehr nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung verantwortlich. [2] Sie oder er stellt die Nachwuchsförderung sicher und ist verantwortlich, dass die AdF für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen rechtzeitig die notwendigen Weiterbildungskurse besuchen.	inhaltlich wie bisher Die Verantwortung liegt beim Kommando und nicht bei der Kommission.
§ 13 Übungen [1] Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass für jede Übung ein detailliertes Übungsprogramm erstellt wird. [2] Die Aufgebote zu den Übungen erfolgen durch das Feuerwehrkommando.	Die Zuständigkeit des Feuerwehrkommandos wird konkret festgeschrieben.
§ 14 Einsatz und Einsatzplanung [1] Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen. [2] Das Feuerwehrkommando stellt für Einsätze im Zusammenhang mit besonderen Risiken die Alarmierung sicher und erlässt dazu schriftliche Weisungen. [3] Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann die Verpflegung der AdF anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit von ihr oder ihm als notwendig erachtet wird. [4] Die Verpflegung nach Absatz 3 erfolgt auf Kosten jener Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgt.	wie bisher Besondere Risiken bedürfen einer den jeweiligen Einsatzplänen angepassten Alarmierung, die entsprechend für alle in der Planung vorgesehenen Beteiligten in einer schriftlichen Weisung festzuhalten ist. Analog zur bisherigen Regelung. Die notwendige Abschätzung der Einsatzfähigkeit muss jedoch durch den Einsatzleiter erfolgen. Die Verteilung erfolgt neu nach Einsatzgebiet.

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
5. Kontroll- und Meldewesen	
§ 15 Kontrollführung [1] Das Feuerwehrkommando ist für das Führen der Mannschafts- und Materialkontrolle verantwortlich. [2] Das Erfassen der Ersatzpflichtigen erfolgt durch das zuständige Gemeindesteueramt.	 Es wird neu auch die Zuständigkeit festgehalten. wie bisher
§ 16 Meldewesen [1] Sämtliche Dienstleistungen der AdF, Mutationen und weitere personenbezogene Informationen werden durch die Feuerwehr schriftlich oder elektronisch erfasst. [2] Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von AdF dem Feuerwehrkommando des neuen Wohnortes.	 Die Erfassung kann – nach Vorgaben des Kantons – auch elektronisch erfolgen. Entsprechend wird diese Möglichkeit neu vorgesehen. Bisherige Regelung ergänzt durch die Zuständigkeit.
§ 17 Kommando- und Chargenwechsel [1] Bei jedem Kommando- oder Chargenwechsel sind die mit der Funktion zusammenhängenden Unterlagen zu übergeben. [2] Es ist durch die Beteiligten ein Übergabeprotokoll zu erstellen.	bisherige Regelung für alle Chargen
6. Versicherung	
§ 18 Krankheit und Unfall [1] Die AdF sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert..	wie bisher

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
§ 19 Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material [1] Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material von AdF, die im Zusammenhang mit der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und weiteren Ausbildungen entstehen, werden durch die Stadt ersetzt. [2] Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Kürzung bei grobem Selbstverschulden.	Der Ersatzanspruch wird neu konkret geregelt. Die bisherige Regelung ist unverständlich. Der Nachweis für eine Kürzung müsste durch die Stadt erbracht werden.
7. Ordnungsbussen	
§ 20 Bussen [1] Die Busse beträgt pro unbegründetes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. [2] Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat, solche für AdF aus Vertragsgemeinden durch den jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.	Ergänzung, dass das Versäumnis unbegründet erfolgen muss. wie bisher
8. Schlussbestimmungen	
§ 21 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. [2] Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.	
Anhänge	
1 Besoldung, Taggeld sowie Kader- und Funktionsentschädigung	

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 2019	Bericht
II.	
Der Erlass SRS 5.3-1 (Feuerwehrreglement der Stadt Aarau vom 29. Juni 2009) wird aufgehoben.	
III.	
Die Verordnung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.	